



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V.

Köln, April 2019

Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V.

Inhalt

Präambel.....	3
I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	4
II. Mitgliedschaft.....	5
III. Institute, Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Weitere Titel	8
IV. Vereinsorgane	9
V. Beirat	14
VI. Geschäftsjahr	14
VII. Auflösung des Vereins.....	14

Präambel

Aktuare sind überwiegend in den Bereichen Versicherungen, Finanzen und Altersversorgung tätig. Sie sind Experten für die Kalkulation von Produkten, die Bewertung von künftigen Leistungsverpflichtungen sowie die Risikoeinschätzung und -steuerung auf Basis mathematisch-statistischer Methoden. Aktuare sind gleichermaßen zum Nutzen der Kunden wie auch der Unternehmen tätig, indem sie die dauerhafte Sicherheit von Produkten und die finanzielle Stabilität von deren Anbietern gewährleisten – eine Aufgabe von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Die berufsständische Vereinigung der Aktuare in Deutschland ist die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV):

- Die DAV schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung und die persönliche Entwicklung ihrer Mitglieder, der Aktuare.
- Die DAV steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen und bringt im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse ein.
- Die DAV formuliert durch eine eigenständige Positionierung in der Öffentlichkeit ihr Anliegen und sichert die Unabhängigkeit der Aktuare von kurzfristig orientierten Interessenlagen ihrer Arbeit- und Auftraggeber.
- Die DAV setzt fachliche Standards, hat verbindliche Standesregeln und wendet zu deren Einhaltung eine Disziplinarordnung an.
- Die DAV garantiert durch ein eigenes anspruchsvolles Ausbildungssystem und eine permanente Weiterbildung eine hohe Qualifikation der Aktuare.
- Die DAV macht die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik für die Aktuare nutzbar.
- Die DAV stärkt die Gemeinschaft der Aktuare durch Transparenz, Kommunikation und eine intensive Beteiligung der Mitglieder an den Willensbildungsprozessen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Deutsche Aktuarvereinigung (DAV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der fachkundigen Tätigkeit und berufsständischen Belange der Aktuare. Sein Ziel ist die Durchsetzung eines einheitlichen Berufsbildes der Aktuare und die Zusammenfassung aller entsprechend qualifizierten Aktuare in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein gibt sich Standesregeln und Fachgrundsätze, in denen die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der Aktuare niedergelegt sind.
- (3) Der Verein erstrebt eine enge Bindung zu der "Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik e.V." in Köln – nachstehend "DGVFM" genannt – und fördert diese. Seine Mitglieder sind stets zugleich Mitglieder der DGVFM ohne ein besonderes Aufnahmeverfahren und ohne Beitrittserklärung, sofern sie dies nicht ausdrücklich durch Erklärung gegenüber der DGVFM ausschließen.
- (4) Besonderes Anliegen des Vereins ist es, die europäische Gemeinsamkeit des Berufsstandes und seiner Fachkunde zu fördern und Kontakt zu internationalen Einrichtungen zu pflegen. Die Mitgliedschaften in der Actuarial Association of Europe (AAE), in der International Actuarial Association (IAA) und in der CERA Global Association (CGA) sind Ausdruck hierfür.
- (5) Der Verein kann Beteiligungen an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen eingehen, die seinen Zwecken dienen.
- (6) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (gemäß § 4) und Ehrenmitgliedern (gemäß § 5).

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden
 - a) jede natürliche Person, welche die Eignung als Aktuar(in) nachweist und über die erforderliche Berufspraxis verfügt. Der Nachweis der Eignung als Aktuar(in) wird durch erfolgreiches Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe einer Prüfungsordnung geführt, die erforderliche Berufspraxis ist in einer Berufspraxisordnung festgelegt; Prüfungsordnung und Berufspraxisordnung werden durch Vorstandsbeschluss aufgestellt.
 - b) jede natürliche Person, die Mitglied einer Aktuarvereinigung der IAA ist und deren Mitgliedschaft nach den dort geltenden Qualifikationen originär erworben wurde, wenn zwischen der jeweiligen Aktuarvereinigung und der DAV eine diesbezügliche Anerkennungsvereinbarung für ordentliche Mitglieder besteht, und sofern sie nach ihrer Funktion oder dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit eine nennenswerte aktuarielle Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt und ihre Mitgliedschaft in der ausländischen Aktuarvereinigung fortbesteht. Näheres regelt eine Anerkennungsordnung, die auf Vorstandsbeschluss aufgestellt wird.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Verpflichtungserklärung beizufügen, die Standesregeln und Fachgrundsätze des Vereins einzuhalten. Für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Absatz (1) a) ist der Aufnahmeantrag innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Bezeichnung „Aktuar DAV“ / „Aktuarin DAV“ zu führen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt.

- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Das Titelführungsrecht nach § 4 (3) hat ein Ehrenmitglied nur dann, wenn dieses Recht auch unabhängig von der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht.

§ 6 Weiterbildung

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich weiterzubilden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Weiterbildungsordnung. Diese Verpflichtung gilt nicht für Ehrenmitglieder, die das Titelführungsrecht nach § 4 (3) nicht besitzen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Bei Mitgliedern gemäß § 4 (1) b) endet die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes auch mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland geendet hat, oder die Mitgliedschaft in der ausländischen Aktuarvereinigung nicht länger fortbesteht. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beendigung der Tätigkeit oder das Ausscheiden aus der ausländischen Aktuarvereinigung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 8 Disziplinarische Fragen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen Standesregeln oder Fachgrundsätze, so kann es bei nachhaltigen oder groben Verstößen aus dem Verein ausgeschlossen werden. In leichteren Fällen kann gegenüber dem Mitglied eine Belehrung ausgesprochen oder ihm eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung, das gerügte Verhalten in Zukunft zu unterlassen, erteilt werden.
- (2) Über die zu treffende Maßnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung durch und auf Vorschlag des Ausschusses für berufsständische Fragen (AbF). Die Erteilung von Belehrungen kann dem AbF übertragen werden. Der AbF besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern, sie werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Der AbF beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt § 13 der Satzung.
- (3) Das Nähere kann vom Vorstand in einer Disziplinarordnung geregelt werden.
- (4) Außer in den in Absatz (1) genannten Fällen kann ein Mitglied durch

Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag oder der Zahlung einer Umlage im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind oder
 - b) die Interessen des Vereins grob verletzt hat.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss oder einer der anderen in Absatz (1) genannten Maßregeln ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen und diese binnen eines weiteren Monats begründen. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend ein Berufungsausschuss, dessen fünf ordentliche und dessen fünf stellvertretende Mitglieder die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren wählt. Dem Berufungsausschuss dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des AbF angehören. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließende Berufsordnung.

§ 9 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Außerdem können Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins sowie eine Aufnahmegebühr bei der Aufnahme eines Mitglieds erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage des Haushaltsplans festgesetzt.

§ 10 Weitere Titel

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes weitere Titel eingeführt werden. Mitglieder erhalten das Recht, weitere Titel zu führen, wenn sie die hierfür erforderlichen Prüfungen nach Maßgabe einer Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die erforderliche Berufspraxis gemäß einer Berufspraxisordnung nachgewiesen haben; Prüfungsordnung und Berufspraxisordnung werden durch Vorstandsbeschluss aufgestellt.
- (2) Das Recht, weitere Titel zu führen, kann nach Maßgabe einer vom Vorstand aufzustellenden Disziplinarordnung entzogen werden. Über den Entzug entscheidet der Vorstand, § 8 (2), (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.

III. Institute, Arbeitsgruppen, Ausschüsse

§ 11 Institute

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes innerhalb des Vereins zur eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben einzelner Berufsgruppen Institute eingerichtet werden, wenn
- a) ein besonderes Maß an eigenständigen Aufgaben vorliegt und
 - b) ein besonderes Berufsbild vorliegt und
 - c) eine besondere berufsständische Vertretung Dritten gegenüber geboten oder erwünscht ist.

Ist ein Institut eingerichtet, so sollten Mitglieder des Vereins in dem Aufgabenkreis des Instituts nur tätig werden, wenn sie Mitglied des Instituts sind.

- (2) Institute können als Zweigverein mit eigener Rechtsfähigkeit oder als unselbstständige Untergliederung des Vereins geführt werden.

Institute können besondere Anforderungen an die Qualifikation ihrer Mitglieder stellen. Dies kann durch ergänzende Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sowie spezifische Standesregeln geschehen.

- (3) Wird das Institut als Zweigverein geführt, ist sicherzustellen, dass
- a) die Satzung des Zweigvereins nicht gegen diejenige dieses Vereins verstößt,
 - b) der Zweigverein den ihm vom Verein zugebilligten Aufgabenkreis nicht überschreitet,
 - c) Mitglied des Zweigvereins nur werden kann, wer auch Mitglied des Vereins ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch diejenige im Zweigverein.

Der Zweigverein kann eigene Titel verleihen. Er kann den Vereinsnamen als Namensbestandteil führen, solange er Zweigverein ist.

Die Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins auf Vorschlag dessen Vorstandes festgelegt.

- (4) Wird ein Institut als unselbstständige Untergliederung des Vereins geführt, kann diese sich mit Billigung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins eine eigene Verfassung geben. Darin kann insbesondere vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Instituts eigene Teilmitgliederversammlungen abhalten können und in Anlehnung an

die Bestimmungen des Vereinsrechts über den Vorstand eine Institutsleitung wählen können.

- (5) Es ist stets dafür Sorge zu tragen, dass die Institute im Vorstand des Vereins angemessen vertreten sind.
- (6) Das IVS ist als Institut in der Rechtsform eines Zweigvereins in den Verein integriert.

§ 12 Arbeitsgruppen des Vorstands

- (1) Zur Weiterentwicklung des fachlichen Wissens können durch Beschluss des Vorstandes rechtlich unselbstständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppen.
- (2) Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen Geschäftsordnungen geben.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Für bestimmte Aufgaben (Fach- und Berufsfragen) kann der Vorstand ständige und nicht ständige Ausschüsse einrichten und wieder abberufen. Er bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ersatzmitglieder sind für die Dauer der verbleibenden Amtszeit eines weggefallenen Mitglieds zu bestellen.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien erlassen.

IV. Vereinsorgane

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der unmittelbar vorangegangenen Vorsitzenden, je einem von der DGVFM und dem IVS aus den Reihen der eigenen Mitglieder entsandten Mitglied sowie höchstens fünfzehn weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einem von der DGVFM und dem IVS aus den Reihen der eigenen Mitglieder entsandten Mitglied. Ferner ist der / die Vorsitzende für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ende seiner / ihrer Amtszeit und im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an diese Mitglied des engeren Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes unter Mitwirkung des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Vorbehaltlich § 15 (2) Satz 2 werden der /die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorbehaltlich Absatz (3) und § 15 (2) Satz 2 erfolgt die Wahl und Entsendung der Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mit gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die DAV ist gemäß Satzung der DGVFM berechtigt, durch Beschluss des Vorstandes aus den Reihen ihrer Mitglieder eine Person in den Vorstand der DGVFM zu entsenden.

Jeweils mindestens ein Drittel der weiteren Mitglieder des Vorstandes wird nach Ablauf von zwei Jahren neu gewählt (versetzte Wahlperiode).

- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Wahl des / der Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des / der Vorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorsitzenden und für das Mandat des / der unmittelbar vorangegangenen Vorsitzenden gemäß § 15 (2) Satz 2.
- (5) Niemand kann für mehr als zwei Amtszeiten Vorsitzende(r) und auch nicht für mehr als zwei Amtszeiten stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen und diese(n) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins bestellen, deren Vertretungsbefugnis festlegen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 18 Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als Stimmen gegen die Beschlussvorlage. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts des Rechnungsprüfers; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer, und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Aufstellung und Änderung von Statuten, einer Weiterbildungsordnung, einer Berufungsordnung sowie die Festsetzung des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Fachgrundsätzen;
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie nimmt insbesondere den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und billigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vereins zugehen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist um den entsprechenden Antrag zu ergänzen, wenn zehn von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt eine Frist von acht Wochen vor der Mitgliederversammlung, die für sich darauf beziehende Änderungsanträge auf vier Wochen verkürzt ist.
- (5) Von Anträgen auf Satzungsänderungen sind die Mitglieder mit einer Frist von sechs Wochen zur Mitgliederversammlung, für Änderungsanträge mit einer Frist von zwei Wochen zu unterrichten.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn von Hundert der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines übereinstimmenden Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 22 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen / deren Verhinderung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn von Hundert aller Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Bei Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

V. Beirat

§ 23 Beirat

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. § 22 (4) gilt entsprechend.

VI. Geschäftsjahr

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom April 2019